

Vorgaben für Fremdfirmen auf Werksgelände MAN ES-AUG



Übersicht

- 1 Betriebsordnung für Fremdfirmen
- 2 Alarmplan MAN ES-AUG
- 3 Rettungsinself / Defibrillatoren MAN ES-AUG
- 4 Sammelstellen MAN ES-AUG
- 5 Brandschutzordnung Teil A
- 6 Werkordnung MAN ES-Augsburg
- 7 Leitbild zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 8 Leitbild zum Umweltschutz

Diese Sammeldatei enthält relevante Vorgaben für Fremdfirmen, welche auf dem Werksgelände Augsburg tätig werden. Das Einverständnis mit diesen Vorgaben ist durch die jeweilige Fremdfirma mittels Unterschrift des Dokuments „Einverständniserklärung Fremdfirmen“ zu bestätigen. Die unterschriebene Einverständniserklärung ist an die MAN ES zurückzusenden.

Hinweis für Mitarbeiter der MAN ES: Diese Sammeldatei umfasst die gelenkten Vorgabedokumente F0325DE (Betriebsordnung Fremdfirmen), F0328DE (Alarmplan MAN ES-AUG), F0329DE (Rettungsinself MAN ES-AUG), F0330DE (Sammelstellen MAN ES-AUG), F0331DE (Brandschutzordnung Teil A), M0011DE (Werkordnung MAN ES Augsburg), M0004DE (Leitbild Arbeitsschutz), M0012DE (Leitbild Umweltschutz). Änderungen sind ausschließlich über diese Dokumente einzusteuern.

Inhalt

1	Zusammenarbeit mit dem MAN ES-Fremdfirmenkoordinator	1
2	Allgemeines	2
3	Bau- und Montagearbeiten	2
4	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	3
5	Umgang mit Leitern und Tritten	3
6	Elektrische Einrichtungen	4
7	Umgang mit Gefahrstoffen	4
8	Arbeiten mit offener Feuererscheinung (AmoF)	4
9	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5
10	Werkverkehr	5
11	Gerüste	5
12	Hubarbeitsbühnen	5
13	Enge Räume	6
14	Umweltschutz	6
15	Verhalten bei Unfall oder Umwelt und sicherheitsrelevanten Ereignissen	6
16	Wichtige interne Telefonnummern	7
17	Fragen	7

1 Zusammenarbeit mit dem MAN ES-Fremdfirmenkoordinator

Bei MAN Energy Solutions in Augsburg (kurz: MAN ES) wird größter Wert auf Arbeits- und Umweltschutz gelegt. Zur Verhinderung von Gesundheits-, Sach- oder Umweltschäden ist die Zusammenarbeit einer Fremdfirma mit dem zuständigen MAN ES-Koordinator Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/ Arbeiten auf dem MAN ES-Werksgelände in Augsburg.

Der MAN ES-Fremdfirmenkoordinator

- stimmt die MAN ES-internen Belange mit denen der Fremdfirma ab,
- informiert die Fremdfirma über MAN ES-interne Sicherheitsanforderungen und -einrichtungen
- und hat, soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

2 Allgemeines

- Gemäß §5 DGUV-1 (Vergabe von Aufträgen) ist MAN ES verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im §2 DGUV-1 (Grundpflichten des Unternehmers) bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die am jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen und die MAN ES-Arbeitsschutzleitlinien genauestens beachten und einhalten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.
- Das Personal darf das Werksgelände nur mit einem von MAN ES ausgestellten Ausweis betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MAN ES eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Pforte melden und ihren MAN ES-Koordinator nennen. Die Tagesausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.
- Über alle Vorgänge von MAN ES und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit einstellen und vom Auftragnehmer nach Hause begleitet werden.
Bei Fahr- und Steuertätigkeiten, auf Baustellen, sowie allen anderen Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung herrscht absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot.
- Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- Den Anweisungen des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr, des MAN ES-Koordinators, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei wiederholten Verstößen (z.B. bei fehlendem Tragen der geforderten Schutzausrüstung, wie Schutzbrille oder Gehörschutz) oder bei einem schweren Verstoß gegen diese Betriebsordnung (z.B. Arbeiten in der Höhe mit Absturzgefahr ohne persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) oder geltende rechtliche Anforderungen müssen Fremdfirmenmitarbeiter ihre Arbeit umgehend einstellen und werden des Werkes verwiesen.
- Der Einsatz von Nachunternehmern (Subunternehmern) ist von Hauptauftragnehmern an MAN ES zu melden und von MAN ES zu genehmigen. Die Koordination und Einweisungspflicht der Nachunternehmer, sowie die Einweisung in die MAN ES-Betriebsordnung für Fremdfirmen obliegt dem Hauptauftragnehmer.

3 Bau- und Montagearbeiten

- Wird gemäß §3 Baustellenverordnung (Koordinierung) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragt, sind dessen Anweisungen zu befolgen.
- Die Fremdfirma sorgt dafür, dass der eigene Baustellenleiter bzw. ein geeigneter Mitarbeiter, (selbige Pflicht gilt für deren Nachunternehmer) die deutsche Sprache versteht und sprechen kann und die auf der Baustelle gesprochene Sprache beherrscht.
- Arbeiten auf Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu sichern.
- Tätigkeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird.
Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen sind mit dem Koordinator und den angrenzenden Gewerken die gegenseitigen Gefährdungen abzustimmen. Es ist festzulegen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten wieder weitergeführt werden können. Bei Tätigkeiten auf Gerüsten muss der angrenzende Gefahrenbereich abgesperrt werden.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.
- Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß §8 DGUV-1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- Treten bei den Arbeiten Lärmbelastigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).
- Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. Abteilungsleiter aufgestellt werden. Die Krananlagen müssen dabei in geeigneter Weise sicher stillgesetzt werden.
- Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren. Baustellen sind besenrein zu verlassen.
- Anlagen und Maschinen mit Elektro-, Gas-, Druckluft-, oder Wasseranschluss dürfen nur nach Rücksprache mit dem Koordinator und Freigabe durch die Fachkräfte der Abteilung für Energieversorgung oder für Instandhaltung abgebaut bzw. umgesetzt werden. Die Freigabe ist durch den Freigabeschein zu dokumentieren.

4 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

- Die bei MAN ES eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und innerhalb der vorgegebenen Fristen den erforderlichen Prüfungen unterzogen worden sein. Die Benutzung beschädigter oder fehlerhafter technischer Arbeitsmittel ist untersagt und muss sofort eingestellt werden.
- Das Überlassen von technischen Arbeitsmitteln und Hilfsmitteln (Anschlagmittel) von MAN ES an Fremdfirmen ist grundsätzlich untersagt.
- Ist in einem Ausnahmefall der Verleih von technischen Arbeitsmitteln oder Hilfsmitteln notwendig, so ist dies mit dem MAN ES-Koordinator abzustimmen. Ein verliehenes Arbeits- oder Hilfsmittel darf nur von dafür geeignetem und geschultem Fremdfirmenpersonal eingesetzt werden. Dies muss die Fremdfirma gewährleisten. Vor der Verwendung ist eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen. Festgestellte Mängel sind durch den Auftragnehmer umgehend dem Koordinator mitzuteilen. Die Benutzung beschädigter oder fehlerhafter technischer Arbeitsmittel oder Hilfsmittel ist untersagt.
- Der Verleih eines MAN ES-Krans oder Hilfsmittels erfolgt nur nach Abstimmung mit dem MAN ES-Koordinator unter Verwendung des MAN ES-Verleihscheins und unter Beachtung der darin genannten Vorgaben.

5 Umgang mit Leitern und Tritten

Bei der Verwendung von Leitern sind die Forderungen der DGUV 208-016 und die Technische Regel TRBS 2121-2 zu beachten. Davon gelten im Besonderen:

- Beim Arbeiten auf der Leiter sollen sich Benutzer nicht hinauslehnen.
- Leitern und Tritte stets auf ebenen und tragfähigen Untergrund aufstellen.
- Leitern sollten nicht bei Witterungsbedingungen benutzt werden, die eine zusätzliche Gefährdung hervorrufen.
- Bei Anlege- und Schiebeleitern die obersten drei Stufen/ Sprossen nicht betreten. Bei Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter dürfen die oberen vier Sprossen des Schiebeleiterteils nicht bestiegen werden.
- Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern sind zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen oder bauseits Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern auf Erdboden, Grasflächen oder sonstigem nachgiebigem Untergrund möglichst mit Stahlspitzen aufstellen.
- Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden.
- Von Stehleitern oder Mehrzweckleitern in der Gebrauchsstellung „Stehleiter“ bzw. „Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter“ nicht auf hochgelegene Arbeitsplätze oder Einrichtungen übersteigen.
- Stehleitern dürfen nur mit gespanntem Spreizsicherungen benutzt werden.
- Leitern und Tritte sind nur mit max. 150 kg zu belasten.
- Steigschenkel von Leitern und Tritten sind nur von einer Person zu betreten.
- Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern nur an sichere Flächen anlegen und mit Sprossen unter einem Winkel von 65° bis 75° zur Waagerechten anlegen.
- Leitern auf Verkehrswegen sind gegen unbeabsichtigtes Umstoßen zu sichern.

- Stufenleitern sind gemäß TRBS 2121-2 zu benützen (max. 2 Std. gewerblich / 2-5 Meter Höhe)
- Sprossenleitern sind für hochgelegene Arbeiten nur mit einer eingelegten Stehplattform zulässig, bis 2 Meter / zeitlich unbegrenzt (über 2-5 m max. für 2 Stunden pro Arbeitsschicht)

Für Arbeiten, die mit Leitern nicht sicher durchführbar sind oder über zwei Stunden dauern, sind Gerüste, Teleskoparbeitsbühnen oder Scherenhubbühnen zu verwenden.

6 Elektrische Einrichtungen

- Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Ein Freigabeschein für Elektroarbeiten ist einzuholen. Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.
- Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator bei der MAN ES-Elektroabteilung zu beauftragen.
- Die Wiederinbetriebnahme von elektrischen Anlagen darf nur in Abstimmung mit der zuständigen MAN ES-Elektrofachkraft erfolgen. Gegebenenfalls ist der Koordinator einzuschalten.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften, Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
- Bei Arbeiten in Bereichen mit „elektrischer Gefährdung“ ist ein Freigabeschein vor Arbeitsbeginn erforderlich. Dieser Schein ist über den Koordinator oder dem Baustellenleiter bei der Abteilung für Energieversorgung anzufordern.
- Der Schutz von Personen gegen gefährliche Körperströme muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden.

7 Umgang mit Gefahrstoffen

- Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahrstoffe mit krebserzeugenden, giftigen oder erbgutverändernden Eigenschaften eingesetzt oder verarbeitet werden.
- Die Sicherheitsdatenblätter sind bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Unfällen sind die Sicherheitsdatenblätter dem Sanitätspersonal bzw. den Einsatzkräften unaufgefordert auszuhändigen.
- Es ist weiterhin sicherzustellen, dass MAN ES-Mitarbeiter bei der Verwendung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden.
- Gefahrstoffe sind in vorschriftsmäßig gekennzeichneten und geeigneten Behältern aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

8 Arbeiten mit offener Feuererscheinung (AmoF)

z.B. Schweißen, Schneiden, Schleifen

- Bei Arbeiten mit offener Flamme, wie Schweiß-, Trenn und Schneidarbeiten, oder bei Arbeiten mit sonstigen Zündquellen, ist das Beantragen einer Feuererlaubnis zwingend vorgeschrieben. Für Arbeiten in Bereichen, die von einer Brandmeldeanlage (BMA) überwacht werden, durch die die BMA ausgelöst werden kann, z.B. durch die Freisetzung von Wärme-, Dampf oder Staub, ist vor Arbeitsbeginn eine Freigabe durch die MAN-Werkfeuerwehr einzuholen. Diese ist vom Auftraggeber zu beantragen. Die Fremdfirma darf ohne Freigabe durch die betroffene Abteilung, sowie die MAN ES-Werkfeuerwehr nicht mit den Feuerarbeiten beginnen.
(Dies gilt im Besonderen in den Prüfständen A8, A11 und A14, wo Motoren und Turbolader mit Gas betrieben werden und in Gebäuden, die mit Hilfe einer Brandmeldeanlage überwacht werden).
- Für die Ausführung von Arbeiten mit offener Feuererscheinung hat die Fremdfirma die notwendigen Löschmittel, wie z.B. einen Feuerlöscher selber mitzubringen.

- Da MAN ES in Augsburg auf die integrierte Leitstelle der Berufsfeuerwehr aufgeschaltet ist, werden Kosten, die aufgrund von Fehlalarmen, die eine Fremdfirma verursacht hat, entstanden sind, dieser in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für durch Fehlalarme ausgelöste Einsätze der MAN-Werkfeuerwehr.
- Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (z.B. DIN EN 287) besitzen.
- Die von der Werkfeuerwehr vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Dies gilt im Besonderen dort, wo von Seiten MAN ES das Tragen von PSA vorgeschrieben ist (siehe Beschilderungen)
- Tragepflicht von Anstoßkappen oder Schutzhelmen in der gesamten Gießerei.
- Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu stellen.

10 Werkverkehr

Ergänzend zu den Ausführungen in unserer Werkordnung gilt Folgendes.

- Das Fahren mit privaten Fahrrädern, Mofas, E-Scooter oder Motorrädern ist im Werk verboten.
- Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für die Verrichtung der beauftragten Arbeiten im Werk benötigt werden, müssen nach dem Abladen auf den angewiesenen Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes vorschriftsmäßig abgestellt werden.
- Das Fahren von Gabelstaplern, Kränen oder Hubarbeitsbühnen ist nur mit nachgewiesener Ausbildung und entsprechender Beauftragung durch die eigene Firma gestattet.

11 Gerüste

- Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer sorgt für die Erstellung, Vorhaltung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Nach Fertigstellung der Gerüste hat der GerüsthHersteller jeweils eine Freigabebescheinigung zu erstellen, aus der Breiten- und Lastklasse hervorgeht, diese muss sichtbar an jedem Gerüstzugang angebracht sein.
- Jeder Auftragnehmer, bzw. Subunternehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.
- Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom GerüsthHersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.
- Das Auf- und Abbauen eines Gerüsts hat unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Sicherheitsgurte, Fangseile verbunden an geeigneten Anschlagpunkten) oder einer kollektiven Maßnahme in Form eines Montageschutzgeländers (MSG) (dem vorauseilenden Seitenschutz) zu erfolgen.

12 Hubarbeitsbühnen

- Bediener müssen gemäß der vorliegenden Bedienungsanleitung bzw. Betriebsanweisung die Hubarbeitsbühne bestimmungsgemäß verwenden.
- Im Arbeitskorb ist PSA gegen Herausschleudern zu tragen und die geeigneten Anschlagpunkte zu nutzen! (Gilt nicht für Scheren- oder Stempelmastbühnen.)
- Das Verlassen des ausgefahrenen Arbeitskorbes, auch mit Absturzsicherung ist unzulässig.

- Jeder Auftragnehmer oder Bediener, die Hubarbeitsbühnen selbstständig bedienen, müssen die Voraussetzungen nach DGUV Regel 100-500 (Kapitel 2.10 Betreiben von Hebebühnen) nachweisen.
- Dazu zählen: Eine spezielle Unterweisung in die Bedienung der Hubarbeitsbühne und der Anwendung der PSA gegen Absturz, ein Mindestalter von 18 Jahre, der Nachweis der Befähigung sowie eine schriftliche Beauftragung.

13 Enge Räume

z.B. Behälter, Apparate, Kessel, Tanks, Silos, Hohlräume in Bauwerken, kleine Kellerräume, Stollen, fensterlose Bauwerke, Rohrleitungen

- Es ist vom Auftragnehmer für alle Arbeiten, bei denen sich das Personal in enge Räume begeben muss, eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die Anforderungen der DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ zu beachten.
- Arbeiten in engen Räumen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauleitung, der Abteilung für Arbeitssicherheit und dem Auftraggeber nach Umsetzung der Schutzmaßnahmen und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden.

14 Umweltschutz

Unser Standort ist nach der ISO 14001 zertifiziert. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass sie die MAN ES-Umweltstandards einhalten müssen, d.h. unsere Vorgaben für den Umweltschutz kennen und danach handeln. Neben unseren Leitlinien Umweltschutz und unserer Werkordnung gilt dabei insb. Folgendes.

- Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWG und Verordnungen, sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.
Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt) ist MAN ES verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den zuständigen Fachabteilungen und dem Abfallbeauftragten abzustimmen und das MAN ES-Abfallkonzept zu beachten.
- Abbruch, Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten von Asbest, Mineralwolle und Holzstöckelböden dürfen nur von Fachbetrieben gem. TRGS 519 bzw. 521 durchgeführt werden.
- Der Transport und die Entsorgung von Asbest- Mineralwolle oder Holzstöckelbodenabfällen dürfen nur durch Entsorgungsfachbetriebe erfolgen.
- Im Falle eines Gefahrstoffaustritts aufgrund einer Leckage eines Gefahrstoffgebundes sind die außen z.B. an den Gebäuden hängenden Dichtkissen auf Gullys zu legen, um eine weitere Verbreitung des Gefahrstoffes zu verhindern.
- Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.
- Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet der Auftragnehmer für evtl. entstandenen Schaden.

15 Verhalten bei Unfall oder Umwelt und sicherheitsrelevanten Ereignissen

- Bei Unfällen ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten. Unser werkärztlicher Gesundheitsdienst steht werktags von 07:00 - 16:00 Uhr zur Verfügung (Tel. 3100). Die Abteilung für Arbeitssicherheit ist zeitnah zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Beinahe-Unfälle.
- Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt. Ein Notruf unter der **-1112 bzw. mobil: 0821 / 322 1112** ist abzusetzen.

Im Gefahrenfall ist gemäß Alarmplan/ Brandschutzordnung vorzugehen.

16 Wichtige interne Telefonnummern

Notruf, Unfall	1112	Werkschutz	3777
Feuer	1112	Umweltschutz	0173 451 50 08
Umweltschaden, Überfall	1112	Heizung, Klima, Sanitär	0170 566 10 93
Arbeitssicherheit	0175 581 26 81	Elektr. Einrichtungen	0170 566 10 93
Werksärztlicher Dienst	3100	Alarmzentrale	6666
Werkfeuerwehr	0151 101 782 61	Fachkraft für Arbeitssicherheit für Baustellen	0173 743 72 85

Für die Anwahl aller internen Telefonnummern ist bei der Benutzung eines mobilen Telefons die folgende Vorwahl zu wählen: 0821 / 322

17 Fragen

Bei Fragen zu obenstehenden Punkten kann sich die Fremdfirma jederzeit an ihren MAN ES-Koordinator oder die Abteilung für Arbeitssicherheit wenden.

Festlegung F0328DE	Edition: 2 Gültig ab: 2023-08-31 Überprüfung: 2026-09-26	Eigner: PEAS	 MAN Energy Solutions
Alarmplan			

ALARMPLAN

WER meldet?

Wo ist

WAS passiert, sind

PERSONEN in Gefahr?

WARTEN auf Rückfragen!



0821/322-

- Gesundheitsdienst
- Notruf



-1112

- Feuer
- Explosion

-1112

- Überfall, Terrorangriff
- Bombendrohung
- Gas, Wasser, Strahlen
- Umweltschutz
- Feuer, Explosion

-1112

oder Bote
zum Buztor
(Alarmzentrale)

UNFALL



0821/322-

Buztor (Alarmzentrale)

-1112

Arbeitssicherheit

0175 581 2681

0173 743 7285

0173 452 4269

0173 299 2728

0152 591 193 45

Abteilungsleitung

Rettungsinselfn / Defibrillatoren MAN ES-AUG



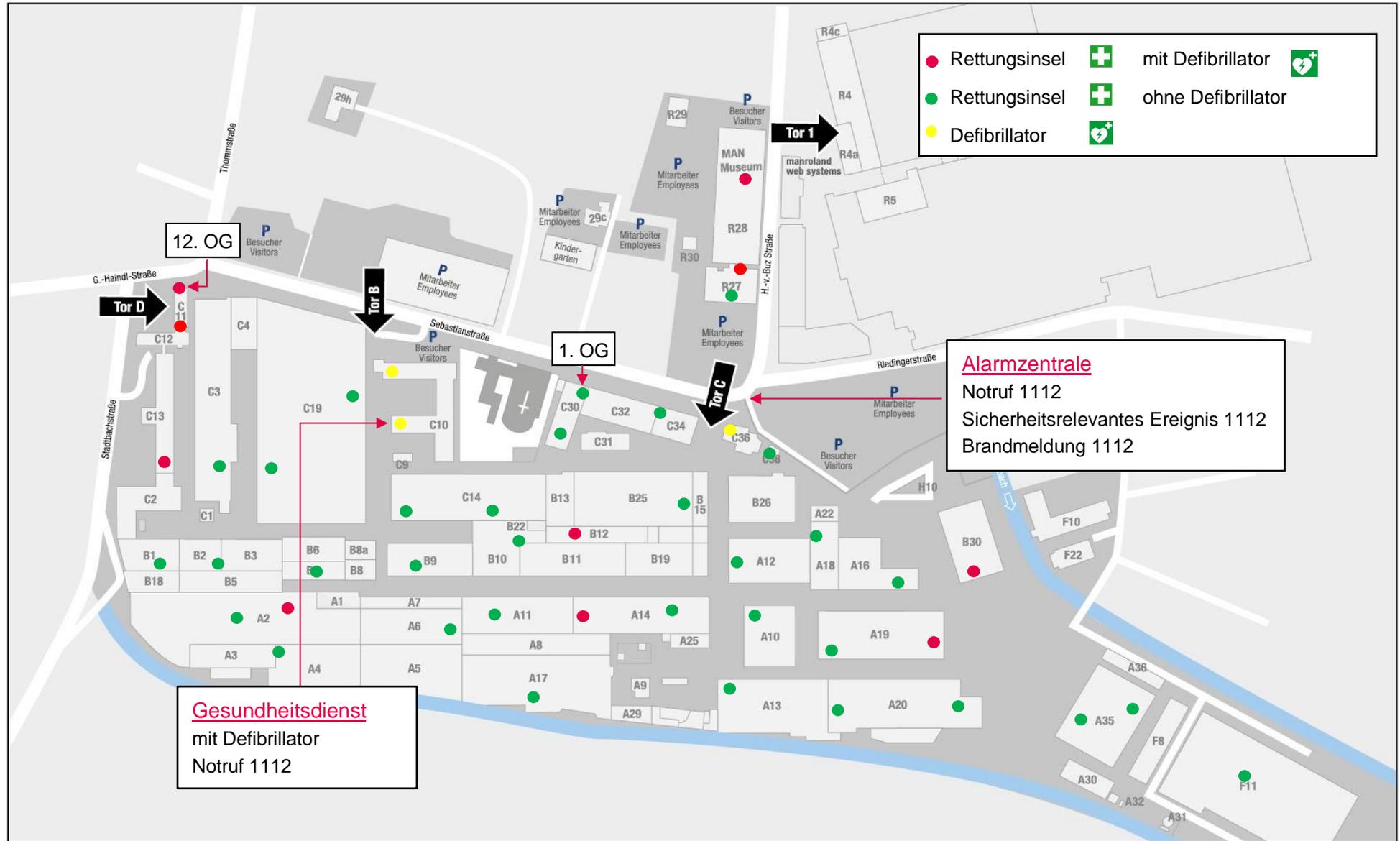
Überprüfung: 2027-08-07

Eigner: PEA

Gültig ab: 2024-08-07

Edition: 4

Nr.: F0329DE

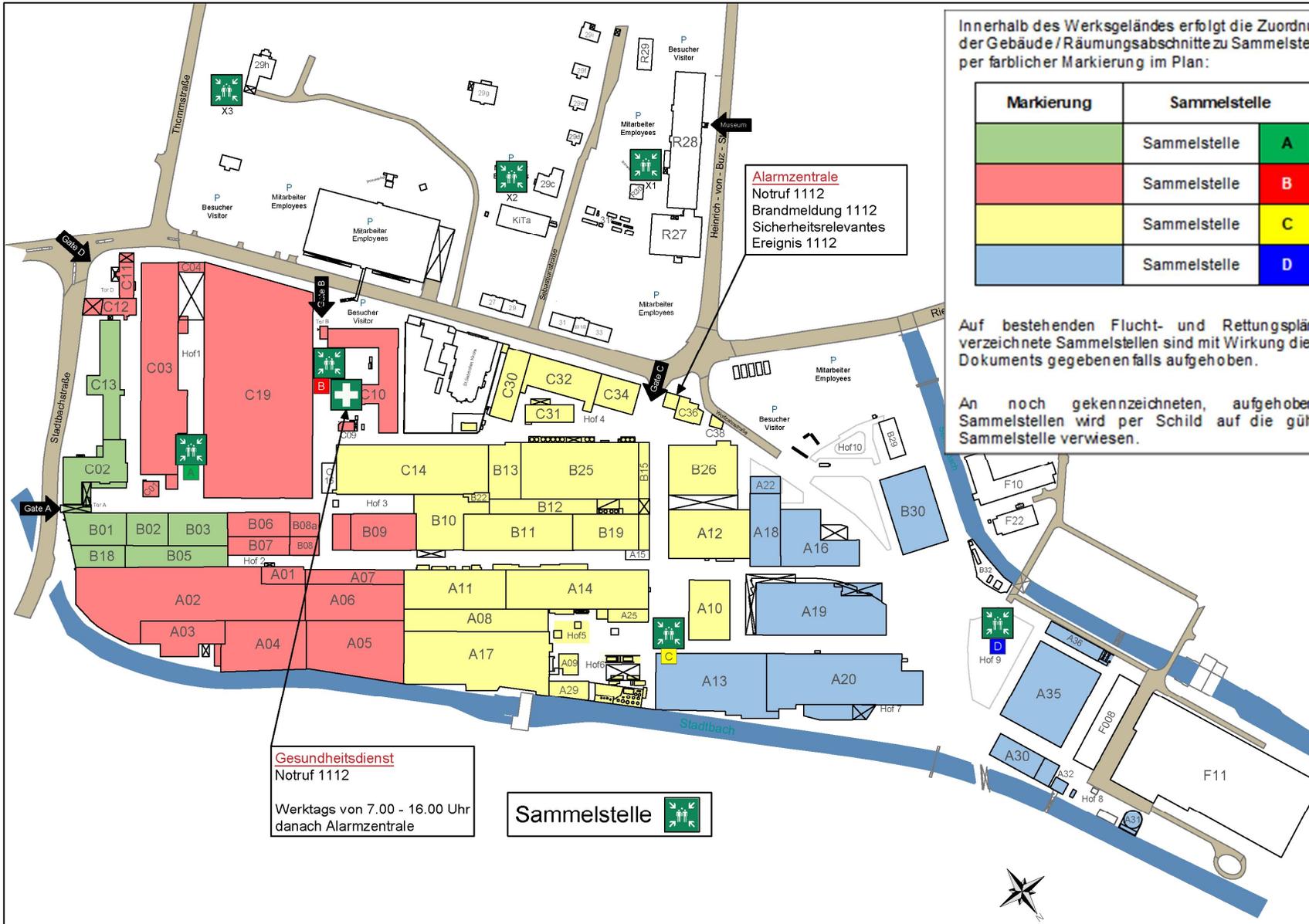


Sammelstellen MAN ES-AUG



gültig ab: 01.02.2024

Basierend auf Werksplan Augsburg vom 13.11.2023



Überprüfung: 2026-12-20

Eigener: PEPA

Gültig ab: 2020-07-01

Edition: 4

Nr.: F0330DE

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf intern: **1112**
mobil: **0821-322-1112**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer und offene Zündquelle verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf intern: **1112**
mobil: **0821-322-1112**

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

Werkordnung Augsburg

MAN Energy Solutions SE legt größten Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Daher bitten wir Sie zur Ihrer eigenen Sicherheit um Beachtung dieser grundlegenden Verhaltensregeln in unserem Werk:

Werk- und Arbeitsschutz

1. Zu unserem Werk haben nur Personen über 14 Jahre Zutritt.
Davon ausgenommen sind Teilnehmende von Formaten, die durch das Ausbildungszentrum im Rahmen der Berufsorientierung betreut und/oder organisiert werden.
2. Im gesamten Werk sind mit dem Betreten der Werkes Mitarbeiterausweise, sowie Sonder- und Besucherausweise offen zu tragen. (Ausnahme: Mitarbeiter/-innen, die eine MAN-Firmenkleidung mit Namensaufschrift tragen müssen den Mitarbeiterausweis am Arbeitsplatz nicht offen tragen. Näheres dazu regelt die Betriebsvereinbarung „Ausweistragepflicht“). Bei Werkszutritt sind die jeweiligen Ausweise unaufgefordert dem Werkschutzpersonal vorzuzeigen.
3. Anmeldung/Registrierung aller Besucher/Lieferanten ist bei JEDEM Werkszutritt zwingend erforderlich!
4. In der gewerblichen Ausbildung mit drehender, schleifender und zerspanender Bearbeitung (C34, 2. und 3.OG), in Halle C3 sowie der Gießerei und dem Modellbau (C14, C30, B10-B13, B19, B22, B25 und B26) besteht Tragepflicht von Schutzbrillen. In den Bereichen mit mechanischer Fertigung (A2-A6, A17, A13, A19, A20) besteht an den Anlagen Schutzbrillentragepflicht, wenn diese geöffnet sind und Späne, Kühlschmierstoffe etc. abgeblasen werden, bzw. wegfliegen können. Für Besucher gilt dort eine generelle Schutzbrillentragepflicht.
5. Grundsätzlich sind die Verkehrswege zu nutzen!
Außerhalb der gekennzeichneten Verkehrswege sind in den Produktionshallen Sicherheitsschuhe zu tragen.
6. Jeder Besucher muss durch eine Begleitperson der besuchten Abteilung von der Pforte abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht werden, bzw. bei weiteren Besuchsempfängern zur nächsten Abteilung begleitet werden. Alle Besuche müssen im Vorfeld angemeldet werden (Workflow). Als Maßgabe gelten die Regelungen für „Werksbesucher“ und „Arbeiten von Fremdfirmen im Werk“.
7. Fußgänger müssen auf dem Werksgelände außerhalb der Hallen die gekennzeichneten Fußwege (wo ausgewiesen) benutzen.
8. Fußwege dürfen nicht mit Paletten, Autos, LKWs, Anhängern, etc. verstellt werden.
9. Bei Bauarbeiten im Fußwegbereich sind die Wege für Fußgänger entsprechend umzuleiten.
10. Hallentore dürfen nicht als Fußgängerein- oder -ausgang benutzt werden, wenn separate Türen vorhanden sind.
11. Gebots-, Warn-, und Verbotsschilder, wie z.B. außen an den Werkshallen, sind zu beachten.
12. Fotografieren ist in allen Werkbereichen verboten, außer z. B. zu dienstlichen Zwecken. (Ausnahmen, sind nach Absprache mit der Leitung der Kommunikationsabteilung, bzw. dem Bereichsverantwortlichen durch den Werkschutz genehmigen zu lassen. Wenn Mitarbeiter/-innen auf den Fotos zu sehen sind, ist eine Abstimmung mit dem Betriebsrat notwendig).
13. Zutritts- und Durchgangsverbote sind zu beachten. Dies gilt im Besonderen für Absperrungen aufgrund von Bauarbeiten oder gefährlichen Tätigkeiten.
14. In allen Gebäuden und Werkhallen sowie in gekennzeichneten Bereichen im Freien mit besonderen Explosions- und Brandrisiken, wie z.B. bei der Tankfarm und dem Gaslager in Hof H5, H6, am Acetylenlager bei C30, gilt ein generelles Rauchverbot. Dies bezieht sich auf alle Formen von Tabakwaren sowie E-Zigaretten oder Verdampfer. Das Rauchen außerhalb der Gebäude und der gekennzeichneten Verbotsbereiche im Freien bleibt erlaubt, soll aber vorrangig nur noch in den dafür vorgesehenen Raucherkabinen im Freien stattfinden.
15. Im Werk dürfen nur geprüfte elektrische Geräte eingesetzt werden.
16. Alle vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln.
17. Es sind keine Haustiere auf dem Werksgelände erlaubt.
18. Arbeitsunfälle sind umgehend der zuständigen Führungskraft und der Arbeitssicherheit zu melden.

Werkverkehr

1. Auf dem Werksgelände und den Mitarbeiterparkplätzen gelten sinngemäß die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
Die Regeln der Betriebsvereinbarung „Nutzung von Mitarbeiterparkplätzen“ sind einzuhalten.
Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 20 km/h.
2. Das Parken ist nur in den ausgewiesenen Parkzonen gestattet.
3. Notausgänge sowie Anfahrtszonen der Werkfeuerwehr sind freizuhalten.
4. Die Nutzung von privaten Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Motorrädern, sowie Kickboards, Inlinern, Skateboards etc. ist auf dem Werksgelände verboten.
5. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.
6. Fahrten im Werk mit dem Dienstfahrrad sind nur erlaubt, wenn die Sicherheitsunterweisung des/der Fahrer/-in nicht älter als 1 Jahr ist und eine offizielle Fahrerlaubnis vorliegt.
7. Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
8. Dem Schienen- und Werkverkehr ist Vorrang einzuräumen.
9. Das Tragen von Kopf- und Ohrhörern ist im Werk während der Arbeitszeit und grundsätzlich beim Gehen oder Fahren durch das Werk verboten. (Ausnahme: Das Tragen von Kopfhörern bei Werksführungen und Headsets zu dienstlichen Zwecken)

Brandschutz

1. Flucht- und Rettungswege, sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung wie Feuerlöscher sind zu jeder Zeit freizuhalten.
2. Bei Schweiß-, Trenn- und Schneidarbeiten und bei Arbeiten mit offener Flamme („AmoF“) und sonstigen Zündquellen oder bei denen Wärmeentwicklung entstehen kann, ist das Beantragen einer Feuererlaubnis zwingend vorgeschrieben.
3. Aus Brandschutzgründen sind alle Elektrogeräte, die zum Erhitzen oder Warmhalten von Flüssigkeiten verwendet werden, wie z.B. Kaffeemaschinen oder Wasserkocher, auf nicht brennbare Unterlagen (z. B. Keramikplatten) zu stellen und nach dem Gebrauch vom Netz zu trennen.
4. Die Nutzung von offenen Flammen (z. B. Kerzen) ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Werkfeuerwehr gestattet.

Umweltschutz

1. Abfälle sind entsprechend dem Trennungssystem in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
2. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten.
3. Umweltschäden wie Wasser-, Boden- oder Luftverunreinigungen sind umgehend zu melden.

Bei Not- oder Unfällen, Feuer oder technischen Störungen ist über die genannten Telefonnummern umgehend Hilfe anzufordern.

Wichtige Notrufnummern:			Interne Einrichtungen:	
Notruf, Unfall	1112	(0821 322 1112)	Werkschutz	3777 (0821 322 3777)
Feuer	1112	(0821 322 1112)	Werkfeuerwehr	+49 151 101 782 61
Umwelt, Überfall	1112	(0821 322 1112)	Umweltschutz	+49 173 451 50 08
Techn. Störungen	1000	(0821 322 1000)	Arbeitssicherheit	+49 175 581 26 81

Den Anweisungen des Personals des Werkschutzes, der Werkfeuerwehr, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

Sicherheitswidriges Verhalten (z.B. Telefonieren beim Fahrradfahren) sollte jeder direkt ansprechen, um Personenschäden zu vermeiden.

Wer die Vorgaben dieser Werkordnung missachtet, muss mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Externe Besucher oder Fremdfirmen können bei Nicht-Beachtung der Werkordnung des Werkes verwiesen werden.

Augsburg, den 01.09.2024

Dr. W. Walter

Verantwortlicher Standortleiter für HSE und Security
MAN Energy Solutions, Augsburg

W. Wiedemann

Betriebsratsvorsitzender
MAN Energy Solutions, Augsburg

Leitbild Arbeitsschutz – Safety first

Unser Unternehmenserfolg beruht auf der Arbeit und Leistung unserer Mitarbeiter. Daher sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aller Mitarbeiter für uns von strategischer Bedeutung und Teil unserer unternehmerischen Verantwortung.

Sicherheit

gewährleisten

MAN ES unterstützt seine Führungskräfte und Mitarbeitenden in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Wir ermöglichen ihre fachliche Qualifizierung und beziehen sie bei der Umsetzung der Anforderungen aktiv ein. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wesentlicher Teil der Führungsaufgabe und Teil unserer Unternehmenskultur. Die Führungskräfte fördern die Umsetzung wertschätzend und proaktiv.

Prävention

fördern

Wir beziehen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in unsere Planungen und Entscheidungen ein und fördern präventive Maßnahmen zur Verbesserung, um sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeitenden bereitzustellen. Basierend auf Best Practices, Erkenntnissen aus unsicheren Situationen, Beinahe-Unfällen und Unfällen verbessern wir unsere Sicherheitsleistung kontinuierlich.

Chancen & Risiken

erkennen

Wir analysieren Chancen, Risiken und Gefahren in allen Arbeitsbereichen und für alle Tätigkeitsfelder. Dabei arbeiten wir eng mit unseren Interessengruppen zusammen. Wir beseitigen die Risiken und Gefahren oder reduzieren sie auf ein akzeptables Maß. Aus Ereignissen lernen wir konsequent. Wir fördern eine proaktive Unternehmenskultur und erhöhen damit die Sicherheitsleistung kontinuierlich. Wir schaffen Anreize zur Förderung von sicherem Verhalten.

Compliance

sicherstellen

Basierend auf Chancen und Risiken, den Erfordernissen unserer interessierten Parteien und regelmäßigen Prüfungen entwickeln wir unser Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem einschließlich entsprechender Compliance-Aspekte kontinuierlich weiter. Die Einhaltung gesetzlicher Regulierungen, Standards und freiwilliger Selbstverpflichtungen ist eine Grundvoraussetzung für integres Handeln und Bestandteil unserer Unternehmenskultur.

Leitbild Umwelt – goTOzero

Der Schutz der Umwelt ist für uns von strategischer Bedeutung und essentieller Teil unserer unternehmerischen Verantwortung.

Er leistet einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Klima

schützen

Mit unseren Technologien wollen wir einen signifikanten Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel leisten und unseren Kunden helfen, auf ihrem Weg zur Klimaneutralität voranzukommen. Wir bekennen uns zum Pariser Klimaschutzabkommen und streben ein Erwärmungspotential an, das sicher unter 2°C liegt.

Wir berücksichtigen den Klimaschutz in unseren Planungen und Entscheidungen und fördern Maßnahmen zur Reduktion unseres klimatischen Fußabdrucks, basierend auf zielgerichteten Technologieentwicklungen und kontinuierlich optimierten Prozessen.

Ressourcen

schonen

Wir gestalten, bauen und betreiben Gebäude und Infrastrukturen so, dass die Beeinträchtigung der Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.

Die Nutzung von Energie und Wasser, die Verwendung von Gefahrstoffen und Lösemitteln sowie die Verursachung von Abwasser, Abfällen, Emissionen und Lärm finden dabei besondere Berücksichtigung.

Im Rahmen unserer Produktentwicklung berücksichtigen wir einschlägige Aspekte zur Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel, Primärressourcen zu schonen und Material effizient einzusetzen.

Ökosysteme

bewahren

Wir bewerten die Umweltaspekte unserer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und führen Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung von Umweltbelastungen ein.

Wir fördern Projekte zu Bewahrung der Biodiversität und setzen Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen auf diese durch unsere Geschäftsaktivitäten um.

Dazu entwickeln wir verbrauchs- und emissionseffiziente Produkte und Dienstleistungen und streben danach, bei der Produktherstellung umweltverträgliche Materialien zu verwenden.

Compliance

sicherstellen

Wir entwickeln unser Umwelt-Managementsystem einschließlich entsprechender Compliance-Aspekte kontinuierlich weiter.

Die Einhaltung von Umweltregulierungen, Standards und freiwilligen Selbstverpflichtungen ist dabei Grundvoraussetzung für integriertes Handeln und Bestandteil unserer Unternehmenskultur.